

17. Mannheimer Insolvenzrechtstag des ZIS

Betriebswirtschaftliche Anforderungen an Insolvenz- und Restrukturierungspläne

- Vom Grobkonzept zum Vollkonzept -

Mannheim, 24. Juni 2022

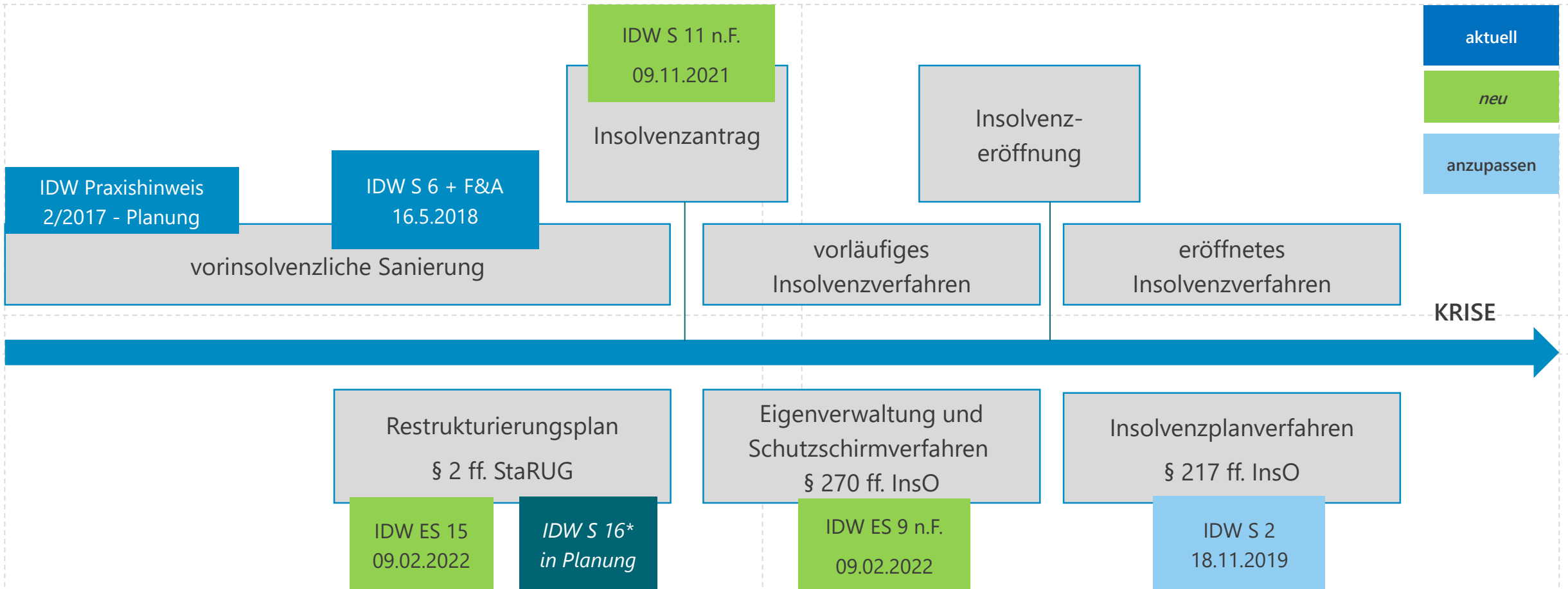
Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht Werkzeugkasten	3
2	Übersicht Konzeptentwicklung	5
3	Anforderungen StaRUG / EV / IDW ES 9 n.F. / IDW ES 15	7
4	Anforderungen an Sanierungskonzepte nach BGH, IDW S 6 und EU-Kommission	10
5	Bestandsfähigkeit	19

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht Werkzeugkasten	3
2	Übersicht Konzeptentwicklung	5
3	Anforderungen StaRUG / EV / IDW ES 9 n.F. / IDW ES 15	7
4	Anforderungen an Sanierungskonzepte nach BGH, IDW S 6 und EU-Kommission	10
5	Bestandsfähigkeit	19

IDW Sanierungs-Standards: Aktueller Überarbeitungsstand Werkzeugkasten - Übersicht



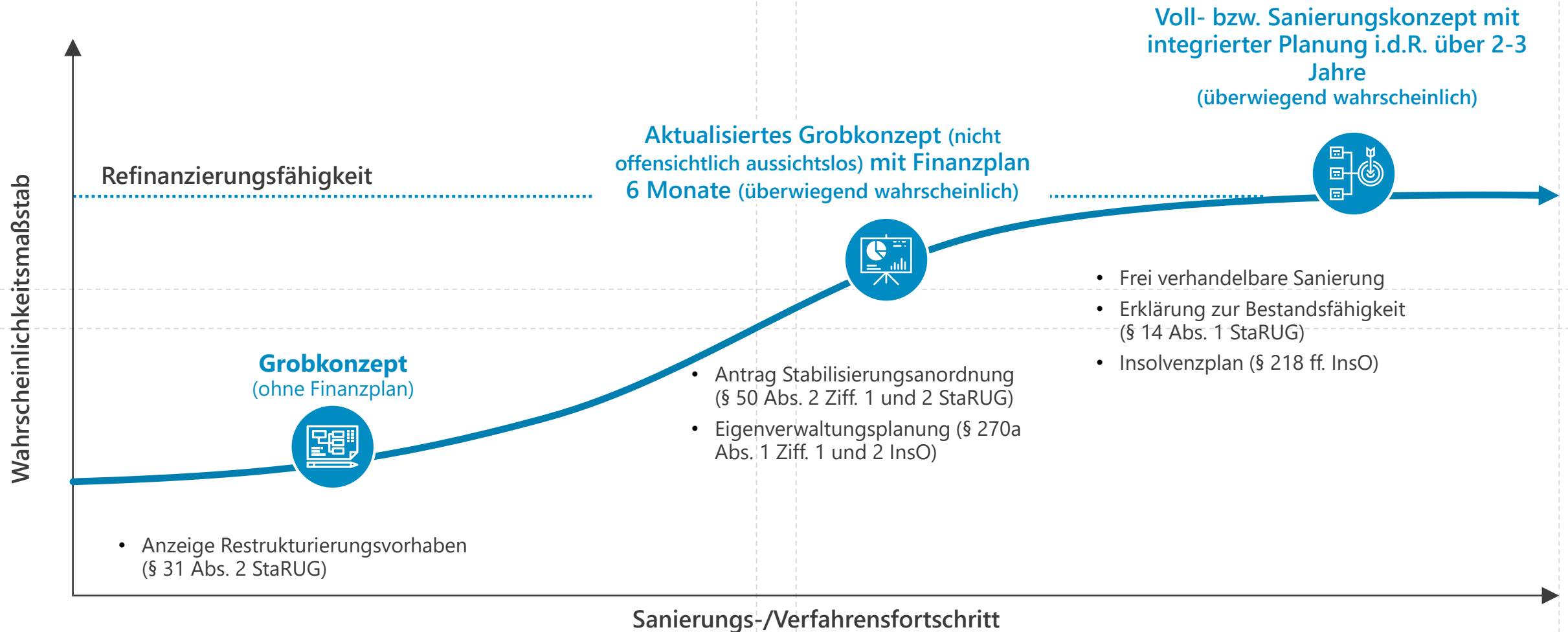
* S 16 (Platzhalter) Anforderungen an den Restrukturierungsplan

- Verweis auf IDW S 6 für betriebswirtschaftlichen Teil
- Ausführungen zu juristischen Anforderungen
- Hinweise zur Bewertung

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht Werkzeugkasten	3
2	Übersicht Konzeptentwicklung	5
3	Anforderungen StaRUG / EV / IDW ES 9 n.F. / IDW ES 15	7
4	Anforderungen an Sanierungskonzepte nach BGH, IDW S 6 und EU-Kommission	10
5	Bestandsfähigkeit	19

StaRUG / InsO – Zunehmende und gleichlaufende betriebswirtschaftliche Anforderungen mit Sanierungs- bzw. Verfahrensfortschritt - Übersicht



Quelle: IDW ES 15 Tz. 17 in Anlehnung an Steffan/Oberg/Poppe in ZIP 2021, S. 617, 618.

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht Werkzeugkasten	3
2	Übersicht Konzeptentwicklung	5
3	Anforderungen StaRUG / EV / IDW ES 9 n.F. / IDW ES 15	7
4	Anforderungen an Sanierungskonzepte nach BGH, IDW S 6 und EU-Kommission	10
5	Bestandsfähigkeit	19

Betriebswirtschaftliche Anforderung StaRUG und Eigenverwaltung i.W. deckungsgleich mit spezifischen, der Verfahrensart geschuldeten Anpassungen

Antrag auf Stabilisierungsanordnung (§ 50 StaRUG) - IDW ES 15, Tz. 27 ff. Zugangsbeschränkung: Drohende Zahlungsunfähigkeit	Antrag auf Eigenverwaltung (§ 270a Abs. 1 InsO) - IDW ES 9 n.F., Tz. 28 ff. Keine Zugangsbeschränkung: §§ 17 bis 19 InsO
<p>Einen auf den Tag der Antragstellung aktualisierten Entwurf des Restrukturierungsplans oder ein auf diesen Tag aktualisiertes Konzept</p> <p>Ein Konzept für die Restrukturierung welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Restrukturierung (Restrukturierungsziel) und die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Restrukturierungsziels in Aussicht genommen werden soll</p> <p>(§§ 50 Abs. 2 Nr. 1, 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, ES 15 Tz. 28 ff.)</p>	<p>Ein Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens, welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Eigenverwaltung und die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden soll (Nr. 2 , Grobkonzept, ES 9 Tz. 31)</p>
<p>Einen Finanzplan, der den Zeitraum von 6 Monaten umfasst und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Fortführung des Unternehmens in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll; dabei bleiben Finanzierungsquellen außer Betracht, die sich mit dem Restrukturierungsziel nicht vereinbaren lassen (§ 50 Abs. 2 Nr. 1, ES 15 Tz. 33 f.)</p>	<p>Einen Finanzplan, der den Zeitraum von sechs Monaten abdeckt und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und die Deckung der Kosten des Verfahrens in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll (Nr. 1, i.d.R. Teil des Grobkonzepts, ES 9 Tz. 28 ff.)</p>
<p>Darstellung des Verhandlungsstands mit vom Konzept betroffenen Stakeholdern und Anzeige, ob mit Widerstand einer zu bildenden Gruppe gerechnet werden muss (über § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2)</p>	<p>Eine Darstellung des Stands von Verhandlungen mit Gläubigern, den am Schuldner beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussichten genommenen Maßnahmen (Nr. 3, ES 9 Tz. 32)</p>
<p>...</p>	<p>...</p>

Gleiches gilt auch für das Grobkonzept und den Finanzplan des IDW ES 9 n.F. und ES 15

Inhalte

- 1 Analyse der Krisenursachen
- 2 Darstellung der aktuellen wirtschaftlichen Situation
- 3 Skizze des Zukunftsbildes des Unternehmens
- 4 Grobe Beschreibung der für die Sanierung angestrebten Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen
- 5 Finanzplan über 6 Monate (Ausnahme ES 9 für § 270d InsO: von der Antragstellung bis zur plangemäßen Aufhebung des Insolvenzverfahrens)

Ziel

Das Grobkonzept des IDW ES 9 n.F./ES 15 muss grundsätzliche Vorstellungen darüber enthalten, wie die angestrebte Sanierung konzeptionell und finanziell erreicht werden kann und somit eine Plausibilisierung der geforderten Darstellung des Ziels und der zur Zielerreichung in Aussicht genommenen Maßnahmen ermöglichen.

Maßstab für Grobkonzept: nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit

Maßstab für Finanzplan: überwiegende Wahrscheinlichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht Werkzeugkasten	3
2	Übersicht Konzeptentwicklung	5
3	Anforderungen StaRUG / EV / IDW ES 9 n.F. / IDW ES 15	7
4	Anforderungen an Sanierungskonzepte nach BGH, IDW S 6 und EU-Kommission	10
5	Bestandsfähigkeit	19

Kernbestandteile eines Sanierungskonzepts nach BGH und IDW S 6

Kernbestandteile

Basisinformationen über wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage des Unternehmens in seinem Umfeld, einschließlich Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Analyse von Krisenstadium und -ursachen

Darstellung des Leitbilds mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens

Maßnahmen zur Bewältigung der Unternehmenskrise und Überwindung der Insolvenz

Integrierter Unternehmensplan

Hinweis

Das betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen Rechnung tragende Sanierungskonzept entwickelt und verdichtet sich dabei in der Praxis im Fortgang der Sanierungsüberlegungen und -verhandlungen von einem Grobkonzept, dem bereits strukturierte Überlegungen zu den Kernbestandteilen zugrunde liegen, zu einem detaillierten und operationalisierbaren finalen Vollkonzept (Sanierungskonzept nach BGH und IDW S 6).

Maßstab: Überwiegende Wahrscheinlichkeit

IDW S 6 ist BGH-konform

Gegenüberstellung Anforderungen Rechtsprechung – IDW S 6

Rechtsprechung	IDW S 6
<p>Prüfungsmaßstab</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Erkennbarkeit der Ausgangslage ist auf die Beurteilung eines unvoreingenommenen branchenkundigen Fachmanns abzustellen, dem die vorgeschriebenen oder üblichen Buchhaltungsunterlagen zeitnah vorliegen (BGH v. 4.12.1997 – IX ZR 47/97, Rz. 25). 	<ul style="list-style-type: none"> Anforderungen an die Qualität der Informationen: Der Fachmann muss sich auf Grundlage von Plausibilitätsbeurteilungen entscheiden, ob er die sich aus dem Finanz- und Rechnungswesen ergebenden Daten als Ausgangsinformation für die Ist-Lage der Ableitung von Planzahlen zugrunde legen kann (Tz. 49 ff.).
<p>Analyse der wirtschaftl. Ausgangslage einschl. der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Prüfung muss die wirtschaftl. Lage des Schuldners im Rahmen seiner Wirtschaftsbranche analysieren sowie die VFE-Lage erfassen (BGH v. 4.12.1997 – IX ZR 47/97, Rz. 25). Ohne eine genaue Analyse der Vergangenheit ist das Sanierungskonzept mit einem hohen, nicht abschätzbaren Risiko behaftet (BGH v. 15.11.2001 – 1 StR 185/01, ZIP 2002, S. 351). Erforderlich ist eine Analyse der Verluste und der Möglichkeit deren künftiger Vermeidung (BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14, Rz. 18, 3.3.2022 - IX ZR 78/20, Tz. 82). 	<ul style="list-style-type: none"> Basisinformation über die Ausgangslage des Unternehmens sind ihrer Relevanz für das Sanierungskonzept nach in einer klaren und übersichtlichen Form darzustellen (Tz. 53 ff.). Analyse der Unternehmenslage durch systematische Datenerhebung zu allen für die Sanierung des Unternehmens wesentlichen Bereichen (Tz. 56 ff.). Im Vordergrund der Analyse des Umfelds steht die voraussichtl. Entwicklung der wirtschaftl. Rahmenbedingungen (Tz. 56 ff.). Analyse der für das Unternehmen in seiner Branche charakteristischen Wettbewerbssituation und deren Entwicklung im Planungszeitraum (Tz. 56 ff.). Analyse der internen Unternehmensverhältnisse und Erfassung der VFE-Lage des Unternehmens (Tz. 56 ff.). Die Ursache einer droh. Insolvenz ist darzulegen, auch ob diese aus Problemen auf der Finanzierungsseite resultiert, oder ob der Betrieb unwirtschaftl., insb. nicht kostendeckend oder sonst mit Verlusten arbeitet (Tz. 61).

IDW S 6 ist BGH-konform

Gegenüberstellung Anforderungen Rechtsprechung – IDW S 6

Rechtsprechung	IDW S 6
<p>Analyse von Krisenursachen und -stadium</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Prüfung muss die Krisenursachen erfassen (BGH v. 4.12.1997 – IX ZR 47/97, Rz. 25). Darlegung der Ursache der droh. Insolvenz, insb. ob diese aus Problemen auf der Finanzierungsseite resultiert, oder ob der Betrieb unwirtschaftl., insb. nicht kostendeckend oder sonst mit Verlusten arbeitet (BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14, Rz. 35, 3.3.2022 - IX ZR 78/20, Tz. 82). 	<ul style="list-style-type: none"> In der Entwicklung bis hin zur Insolvenz lassen sich die Stadien der Stakeholder-, Strategie-, Produkt- und Absatzkrise sowie der Erfolgs- und Liquiditätskrise unterscheiden (Tz. 31). Nicht identifizierte und behobene Krisenursachen wirken weiter und führen dazu, dass z.B. die Erfolgs- und Liquiditätskrise nur vorübergehend überwunden wird, ohne dass eine nachhaltige Sanierung erreicht ist (Tz. 62).
<p>Nachhaltigkeit der Sanierung</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorliegen objektiver Sanierungsfähigkeit und die für die Sanierung konkretisierten Maßnahmen müssen zusammen objektiv geeignet sein, die Gesellschaft zeitnah durchgreifend zu sanieren (BGH v. 21.11.2005 – II ZR 277/03, ZIP 2005, S. 281 (Leitsatz)). Eine dauerhafte Sanierung ist erforderlich (BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14, Rz. 29). Es muss damit gerechnet werden können, dass mit dem Sanierungsplan die Wiederherstellung der uneingeschränkten Zahlungsfähigkeit erfolgt (BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14, Rz. 30) Nach Durchführung der Maßnahmen muss für das Unternehmen die Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit wiederhergestellt werden können (BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14, Rz. 36). Das Sanierungskonzept muss Maßnahmen vorsehen, welche geeignet sind, die Ursachen der Krise zu beseitigen und der Schuldnerin zukünftig einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen (BGH, Urteil v. 3.3.2022 - IX ZR 78/20, Tz. 82) 	<ul style="list-style-type: none"> Diskussion, ob positives Jahresergebnis aus rechtlichen Gründen zur Bejahung der Sanierungsfähigkeit nötig ist. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht alternativlos (ein Unternehmen, das dauerhaft keine Rendite erwirtschaftet wird sich nicht dauerhaft am Markt halten können, da es nicht mehr in der Lage ist in gleichem Maße zu investieren wie seine Wettbewerber). „Soweit die Rechtsprechung als Voraussetzung einer günstigen Fortbestehensprognose von einem Sanierungskonzept, von Sanierungsbemühungen und Sanierungsaussichten spricht, dürfte mehr gemeint sein als der Erhalt der Zahlungsfähigkeit. Vielmehr müssen die Maßnahmen auf eine durchgreifende Sanierung der Gesellschaft gerichtet sein (Gehrlein, WM 2018, S. 1, 7) Neben einer Durchfinanzierung im Sinne einer pos. insolvenzrechtl. Fortbestehensprognose (Stufe 1) wird eine durchgreifende Sanierung gefordert, d.h. die Wiederherstellung der Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit, als Voraussetzung, aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können (Stufe 2, Tz. 18, 24). Wettbewerbsfähigkeit setzt Finanzierbarkeit am Markt voraus. Diese erfordert grds. eine angemessene Rendite sowie ein angemessenes Eigenkapital (Tz. 18, 26).

IDW S 6 ist BGH-konform

Gegenüberstellung Anforderungen Rechtsprechung – IDW S 6

Rechtsprechung	IDW S 6
<p>Maßnahmen zur Bewältigung der Unternehmenskrise und Abwendung einer Insolvenzgefahr</p> <ul style="list-style-type: none">• Umstrukturierungsmaßnahmen müssen in Angriff genommen werden, d.h. vom Fortführungswillen der Organe getragen sein (<i>BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14, Rz. 36</i>).• Vorliegen objektiver Sanierungsfähigkeit und die für die Sanierung konkretisierten Maßnahmen müssen zusammen objektiv geeignet sein, die Gesellschaft zeitnah durchgreifend zu sanieren (<i>BGH v. 21.11.2005 – II ZR 277/03, ZIP 2005, S. 281 (Leitsatz)</i>).• Erforderlich ist die Darlegung der Ursache der droh. Insolvenz, insb. ob diese aus Problemen auf der Finanzierungsseite resultiert, oder ob der Betrieb unwirtschaftl., insb. nicht kostendeckend oder sonst mit Verlusten arbeitet. Analyse, ob zur Sanierung ein Forderungsverzicht der Gläubiger ausreichend ist, oder ob Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich sind (<i>BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14, Rz. 35</i>), <i>3.3.2022 - IX ZR 78/20, BB 2022, S. 778, Tz. 83</i>).• Die Maßnahmen müssen eine pos. Fortführungsprognose begründen (<i>BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14, Rz. 36</i>). Zum Härtegrad einer Patronatsregelung für eine positive Fortbestehensprognose vgl. <i>BGH v. 13.7.2021 – II ZR 84/20 Rn. 79 Rn. 80 ff.</i>; IDW S 11 Tz. 33 für den Finanzstatus und Tz. 34 ff. für den Finanzplan• Das Sanierungskonzept muss Maßnahmen vorsehen, welche geeignet sind, die Ursachen der Krise zu beseitigen und der Schuldnerin zukünftig einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen (<i>BGH, Urteil v. 3.3.2022 - IX ZR 78/20, Tz. 82</i>)	<ul style="list-style-type: none">• Das jeweilige Krisenstadium bestimmt Inhalte und Maßnahmen des Sanierungskonzepts (<i>Tz. 68</i>).• Das Sanierungskonzept beschreibt auf der Grundlage einer system. Lagebeurteilung die im Hinblick auf das Leitbild des sanierten Unternehmens zu ergreifenden Maßnahmen und quantifiziert deren Auswirkungen im Rahmen einer integrierten Planung der VFE-Lage (<i>Tz. 5</i>).

IDW S 6 ist BGH-konform

Gegenüberstellung Anforderungen Rechtsprechung – IDW S 6

Rechtsprechung	IDW S 6
<p>Schlüssigkeit des Konzepts</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Sanierungskonzept muss schlüssig sein und von den tats. Gegebenheiten ausgehen (BGH v. 12.11.1992 – IX ZR 236/91, ZIP 1993, 276, 280). • Das Konzept muss nachvollziehbar und vertretbar erscheinen (BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14, Rz. 30). 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Sanierungskonzept muss hins. der vorgesehenen Beiträge der betroffenen Interessengruppen (vor allem der Gesellschafter, der Kreditgeber, des Managements und der Arbeitnehmer) sowie bzgl. der Umsetzung der erforderlichen operativen und strategischen Restrukturierungsmaßnahmen realisierbar sein (Tz. 5). Die Erfassung aller wesentlichen Informationen sowie die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung der Ausgangssituation sind Grundvoraussetzungen für ein nachvollziehbares Sanierungskonzept (Tz. 46).
<p>Prognose der Durchführbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Sanierungskonzept muss ernsthafte und begründete Aussicht auf Erfolg rechtfertigen (BGH v. 12.11.1992 – IX ZR 236/91, ZIP 1993, 276, 280). • Das Sanierungskonzept muss nicht ohne jegliches Risiko sein. Eine pos. Prognose genügt, muss aber nachvollziehbar und vertretbar erscheinen. Es muss damit gerechnet werden können, dass mit dem Sanierungsplan die Wiederherstellung der uneingeschränkten Zahlungsfähigkeit erfolgt (BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14, Rz. 30). 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgehend von plausiblen Annahmen, die für die Sanierung wesentlich sind, muss für das Unternehmen aus Sicht des Erstellers zum Abschluss der Erstellung des Sanierungskonzepts eine pos. Prognose vorliegen, d.h. es muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit saniert werden können. Bei objektiver Betrachtung muss somit mehr für als gegen die erfolgreiche Sanierung sprechen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die der Mitwirkung Dritter bedürfen (Tz. 21). • Die Berichterstattung enthält [...] eine Einschätzung, ob das Unternehmen [...] sanierungsfähig ist, d.h., dass auf Basis des Sanierungskonzepts bei objektiver Beurteilung ernsthafte und begründete Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung in einem überschaubaren Zeitraum bestehen (Tz. 91).

IDW S 6 ist BGH-konform

Gegenüberstellung Anforderungen Rechtsprechung – IDW S 6

Rechtsprechung	IDW S 6
<p>Integrierter Unternehmensplan</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein Sanierungskonzept setzt im Wesentlichen eine Planverprobungsrechnung voraus (<i>OLG Köln v. 24.09.2009 – 18 U 134/05, WPg 2011, S. 442</i>). Erforderlich sind die dazu gehörigen Liquiditätsplanungen, die Plan-GuV und die Planbilanz für einen längeren Prognosezeitraum (<i>OLG Celle, v. 08.10.2015 - 16 U 17/15, Rz. 23</i>). 	<ul style="list-style-type: none"> Das Sanierungskonzept beschreibt auf der Grundlage einer systematischen Lagebeurteilung die im Hinblick auf das Leitbild des sanierten Unternehmens zu ergreifenden Maßnahmen und quantifiziert deren Auswirkungen im Rahmen einer integrierten Planung der VFE-Lage (<i>Tz. 5</i>). Der im Sanierungskonzept verankerte Sanierungsplan ist integriert als VFE-Plan zu erstellen. Dabei wird, ausgehend von den betrieblichen Teilplänen (Absatzplanung, Investitionsplanung, Personalplanung etc.) und unter Berücksichtigung der abgeleiteten Maßnahmen, eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, eine Plan-Bilanz und darauf aufbauend ein Finanzplan entwickelt (<i>Tz. 78</i>). Ob ein Unternehmen sanierungsfähig ist, wird aus der integrierten Unternehmensplanung des letzten Planjahres und den daraus ableitbaren Kennzahlen zur Wettbewerbsfähigkeit deutlich, diese müssen angemessen sein. Soweit der Turnaround im Sanierungskonzept aufgezeigt ist, ist es ausreichend, dass sich die Renditefähigkeit im letzten Planjahr an der branchenüblichen Bandbreite bzw. am branchenüblichen Eigenkapital orientiert (<i>IDW FAQ S 6</i>).
<p>Leitbild</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein Sanierungskonzept setzt im Wesentlichen ein Leitbild des sanierten Unternehmens voraus (<i>OLG Köln v. 24.09.2009 – 18 U 134/05, WPg 2011, S. 442</i>). 	<ul style="list-style-type: none"> Kernbestandteil eines Sanierungskonzepts ist das Leitbild des sanierten Unternehmens. Das Leitbild umschreibt die Konturen eines Unternehmens, das in wirtschaftl. Hinsicht nachhaltig eine Wettbewerbsfähigkeit aufweist, mithin wieder attraktiv für Eigen- und Fremdkapitalgeber (geworden) ist (<i>Tz. 63</i>). Das Leitbild schließt ein realisierbares, zukunftsfähiges Geschäftsmodell ein (<i>Tz. 65</i>).
<p>Kleinere Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Obige Kernanforderungen gelten grds. auch für den Versuch der Sanierung eines kleineren Unternehmens, (<i>BGH v. 04.12.1997 – IX ZR 47/97, Tz. 25</i>). 	<ul style="list-style-type: none"> Bei kleineren Unternehmen sind das Ausmaß der Untersuchung und die Berichterstattung an die geringere Komplexität des Unternehmens anzupassen (<i>Tz. 39 ff.</i>).

...und konform mit EU-Recht

MITTEILUNG DER KOMMISSION Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)

(von EFTA Überwachungsbehörde (ESA) am 15. Juli 2020 bis Ende 2023 verlängert, um angesichts der COVID-19-Pandemie Rechtssicherheit zu gewährleisten)

Abschnitt 3.1.2. Umstrukturierungsplan und Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne dieser Leitlinien dürfen sich **nicht auf finanzielle Eingriffe zur Deckung früherer Verluste beschränken**, ohne dass die Ursachen dieser Verluste angegangen werden (Rn. 45).
- Es ist ein weitreichender Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens vorzulegen (Rn. 45).
- Der Umstrukturierungsplan muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage **realistischer Annahmen** hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben (Rn. 47).
- Im Umstrukturierungsplan müssen die **Ursachen** für die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens und dessen spezifische Schwächen genannt werden; ferner muss aufgezeigt werden, wie die geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen den Problemen, die den Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens zugrunde liegen, abhelfen werden (Rn 48).
- Der Umstrukturierungsplan muss Angaben zum **Geschäftsmodell** des begünstigten Unternehmens umfassen, aus denen hervorgeht, wie der Plan die langfristige Rentabilität des Unternehmens befördern wird (Rn. 49).
- Die erwarteten Ergebnisse der geplanten Umstrukturierung sollten anhand eines Basisszenarios sowie anhand eines pessimistischen Szenarios (oder Worst-Case-Szenarios) aufgezeigt werden (Rn. 50).
- **Langfristige Rentabilität ist erreicht, wenn ein Unternehmen alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann und eine angemessene Eigenkapitalrendite erwirtschaftet. Das umstrukturierte Unternehmen sollte in der Lage sein, aus eigener Kraft im Wettbewerb zu bestehen** (Rn. 52).

Vgl. hierzu jeweils auch *Steffan*, BGH- und EU-konform: Der IDW S 6 in der Fassung 2018, ZIP 2018, S. 1767

Exkurs: Plausibilitätsmaßstäbe Planung (IDW-Praxishinweis 2/2017, Tz. 14)

Plausibilität = Nachvollziehbarkeit, Konsistenz und Widerspruchsfreiheit

Rechnerische und formelle Plausibilität		Materielle interne Plausibilität		Materielle externe Plausibilität	
Rechnerische Konsistenz	Annahmen-Konsistenz	Erläuterungen des Managements	Unternehmensanalyse (einschl. Vergangenheitsanalyse)	Marktanalyse	Analyse der Wettbewerber
Fehlerfreiheit der Berechnungen innerhalb der Teilpläne und zwischen den Teilplänen	Würdigung der Konsistenz der Annahmen innerhalb einzelner Teilpläne sowie zwischen den Teilplänen	Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung im Hinblick auf die Erläuterungen des Managements	Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung im Hinblick auf die Ist-Entwicklungen in der Vergangenheit und die Unternehmenspotenziale zum Stichtag	Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung z. B. im Hinblick auf die volkswirtschaftlichen Prognosen, Absatzmarktanalysen etc.	Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung z. B. im Hinblick auf Ist-Zahlen und Analystenschätzungen

Maßstab für Planungsannahmen: Generell überwiegende Wahrscheinlichkeit (BGH v. 5.12.2013 – IX ZR 93/11 Rn. 10, 13.7.2021 – II ZR 84/20 Rn. 79 zum Härtegrad einer Patronatsregelung für eine positive Fortbestehensprognose, Rn. 80 ff. ; IDW S 11 Tz. 33, 34 ff. für Finanzplan; zum Spannungsfeld zwischen Unternehmensplanung und Krisenfrüherkennung bzw. Krisenmanagement nach § 1 StaRUG vgl. *Steffan/Poppe/Roller KSI 2022, S. 53 ff.*

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht Werkzeugkasten	3
2	Übersicht Konzeptentwicklung	5
3	Anforderungen StaRUG / EV / IDW ES 9 n.F. / IDW ES 15	7
4	Anforderungen an Sanierungskonzepte nach BGH, IDW S 6 und EU-Kommission	10
5	Bestandsfähigkeit	19

Gemeinsamkeiten zwischen der Erklärung zur Bestandsfähigkeit und den Anforderungen an ein Sanierungskonzept nach BGH/IDW S 6

Maßstab: Neben Durchfinanzierung muss auch Wettbewerbs- und Refinanzierungsfähigkeit vorliegen (IDW ES 15, Tz. 16)

§ 14 Abs. 1 StaRUG

„Dem Restrukturierungsplan ist eine begründete Erklärung zu den Aussichten darauf beizufügen, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch den Plan beseitigt wird und dass die Bestandsfähigkeit des Schuldners sicher- oder wiederhergestellt wird.“

- › Mehr gefordert als die reine Durchfinanzierung über die nächsten 24 Monate
- › Anforderung an Refinanzierungsfähigkeit im Sinne der Regierungsbegründung zu § 2 StaRUG-E (Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit)
- › Geringerer Maßstab bei Eingriff in Rechte der Gläubiger als bei Konsentscheidung wäre nicht sachgerecht

Anforderung des BGH/IDW S 6:

- › Durchfinanzierung (Stufe 1)
- › durchgreifende Sanierung (Stufe 2)
 - Wiederherstellung der Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit, als Voraussetzung aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können
 - Wettbewerbsfähigkeit setzt Refinanzierungsfähigkeit voraus

Ihr Ansprechpartner



Bernhard Steffan

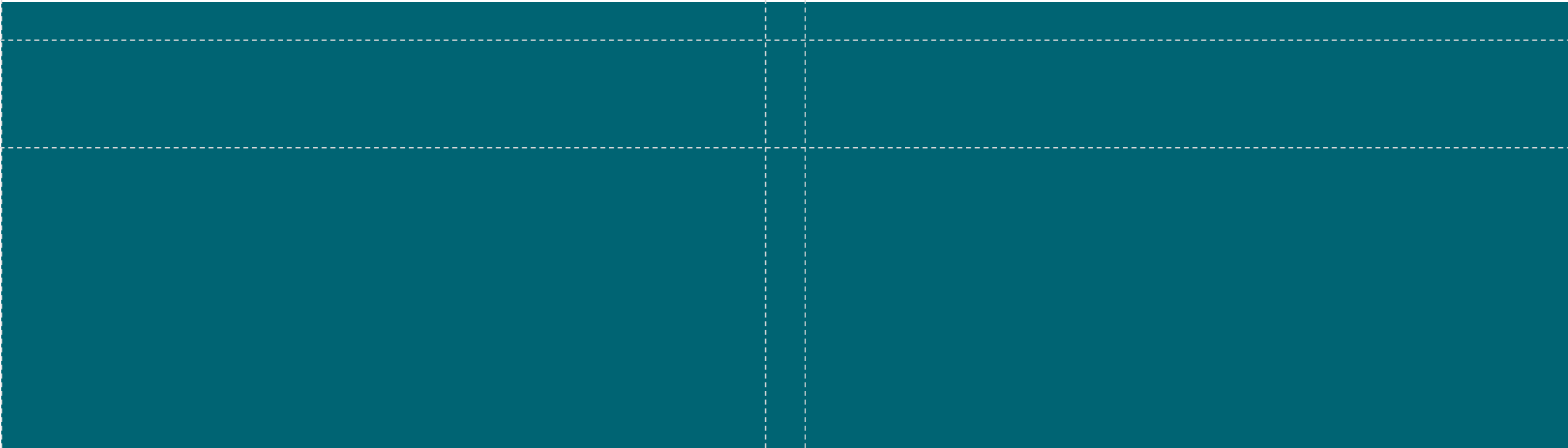
- » Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner, Stuttgart
- » Vorsitz des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz beim IDW
- » bernhard.steffan@ebnerstolz.de
- » Tel. +49 711 2049 1178
- » Mobil +49 171 650 5707

Tätigkeitsschwerpunkte

- » Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- » Interdisziplinäre Beratung von mittelständischen Unternehmen
- » Beratung von Unternehmen in der Krise
- » Sanierungsgutachten / Schutzschirmbescheinigungen
- » Gutachten zum Vorliegen von Insolvenzeröffnungsgründen

Branchenexpertise

- » Automotive
- » Anlagen- und Maschinenbau
- » Handel
- » Immobilien



WWW.EBNERSTOLZ.DE